

1. Bestandteile und Berechnung des Netzentgelts

Das Netzentgelt setzt sich je Ausspeisepunkt aus den in Ziff. 2 geregelten Bestandteilen für die Nutzung des Netzes der SWK Stadtwerke Kaiserslautern Versorgungs-AG und der vorgelagerten Netze innerhalb des Marktgebiets bis zum virtuellen Handlungspunkt zusammen. Dabei wird zwischen Ausspeisepunkten mit und ohne Leistungsmessung unterschieden.

2. Netzentgelt

2.1. Entgelt bei Ausspeisung an nicht leistungsgemessenen Ausspeisepunkten (SLP)

Das Arbeitsentgelt AE wird gemäß folgender Formel berechnet

$$AE = GP_i + AP_i / 100 * M \quad [\text{Euro}]$$

- M jährliche Transportmenge [kWh]
- i Preisstufe, abhängig von der Transportmenge M
- GP_i Grundpreis für Arbeit [Euro/Jahr]
- AP_i spezifischer Arbeitspreis [Ct/kWh]

Die Preisstufen sowie deren Grund- und spezifische Arbeitspreise ergeben sich aus folgender Tabelle:

Tabelle 1: Grundpreise und spezifische Arbeitspreise für nicht leistungsgemessene Letztverbraucher

Arbeitsbereich	Jahresarbeit Untergrenze kWh	Jahresarbeit Obergrenze kWh	Grundpreis GP €/Jahr	Arbeitspreis AP ct/kWh
1	0	3.000	5,00	1,613
2	3.001	6.000	9,10	1,476
3	6.001	50.000	18,64	1,317
4	50.001	250.000	56,14	1,242
5	250.001	1.000.000	216,14	1,178
6	1.000.001	1.500.000	816,14	1,118

Berechnungsbeispiel

Für einen nicht leistungsgemessenen Ausspeisepunkt mit einer Jahresmenge von 25.000 kWh wird ein Netto-Entgelt berechnet in Höhe von € 347,89 zzgl. Entgelt für Messstellenbetrieb und Messdienstleistung je nach Bedarf sowie Konzessionsabgaben. Dieses Entgelt setzt sich zusammen aus einem Grundpreis gem. Tabelle 1 in Höhe von € 18,64 im Jahr und dem Produkt aus der Jahresmenge von 25.000 kWh und dem AP (1,317 Ct/kWh) in Höhe von € 329,25.

2.2. Arbeitsentgelt bei Ausspeisung an leistungsgemessenen Ausspeisepunkten (RLM)

Das Arbeitsentgelt AE wird gemäß folgender Formel berechnet

$$AE = A_i + AP_i / 100 * M \text{ [Euro]}$$

- M jährliche Transportmenge [kWh]
- i Preisstufe, abhängig von der Transportmenge M
- A_i Sockelbetrag für Arbeit [Euro/Jahr]
- AP_i spezifischer Arbeitspreis [Ct/kWh]

Tabelle 2: Sockelbetrag für Arbeit und spezifische Arbeitspreise für leistungsgemessene Letztverbraucher

Arbeitsbereich	Jahresarbeit Untergrenze kWh	Jahresarbeit Obergrenze kWh	Sockelbetrag A €/Jahr	Arbeitspreis AP ct/kWh
1	0	3.000.000	0,00	0,381
2	3.000.001	8.000.000	2.280,00	0,305
3	8.000.001	15.000.000	6.440,00	0,253
4	15.000.001	26.000.000	11.690,00	0,218
5	26.000.001	44.000.000	17.670,00	0,195
6	44.000.001	65.000.000	23.390,00	0,182
7	65.000.001	105.000.000	28.590,00	0,174
8	105.000.001	160.000.000	33.840,00	0,169
9	160.000.001	210.000.000	38.640,00	0,166
10	210.000.001		42.840,00	0,164

Die monatliche, vorläufige Abrechnung erfolgt durch Multiplikation der gemessenen Monatsmenge mit dem sich aus der letzten gemessenen bzw. der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge ergebenden spezifischen Arbeitspreis zuzüglich des anteiligen Sockelbetrags.

Nach Ableseung der letzten Monatsmenge eines Abrechnungsjahres wird eine endgültige Abrechnung auf der Grundlage der tatsächlich ausgespeisten Jahresmenge erstellt.

2.3. Leistungsentgelt bei Ausspeisung an leistungsgemessenen Ausspeisepunkten (RLM)

Das Leistungsentgelt LE wird gemäß folgender Formel berechnet

$$LE = L_i + LP_i * P \text{ [Euro]}$$

- P maximale stündliche Transportleistung [kW] (Jahresmaximum)
- i Preisstufe, abhängig von der Transportleistung P
- L_i Sockelbetrag für Leistung [Euro/Jahr]
- LP_i spezifischer Leistungspreis [€/kW]

Tabelle 3: Sockelbetrag für Leistung und spezifische Leistungspreise für leistungsgemessene Letztverbraucher

Arbeitsbereich	Jahreshöchstleistung Untergrenze kW	Jahreshöchstleistung Obergrenze kW	Sockelbetrag L €/Jahr	Leistungspreis LP €/kW
1	0	1.050	0,00	14,690
2	1.051	2.600	2.436,00	12,370
3	2.601	4.700	7.506,00	10,420
4	4.701	7.500	14.368,00	8,960
5	7.501	11.500	22.168,00	7,920
6	11.501	17.000	30.333,00	7,210
7	17.001	25.000	38.153,00	6,750
8	25.001	37.000	45.403,00	6,460
9	37.001	60.000	52.063,00	6,280
10	60.001		57.463,00	6,190

Die monatliche Abrechnung erfolgt durch Multiplikation der angesetzten maximalen Leistung mit dem aus der maximalen Leistung resultierenden spezifischen Leistungspreis. Der jährliche Sockelbetrag für Leistung wird mit gleichen monatlichen Abschlägen (1/12) abgerechnet.

Berechnungsbeispiel:

Für einen Letztverbraucher mit 10.000 kW max. Stundenleistung und einer Jahresmenge von 25.000.000 kWh wird ein Netto-Entgelt berechnet in Höhe von € 167.558,00 zzgl. Entgelt für Messstellenbetrieb und Messdienstleistung je nach Bedarf sowie Konzessionsabgaben. Dieses Entgelt setzt sich zusammen aus einem Arbeitsentgelt gem. Ziffer 2.2 in Höhe von € 66.190,00 berechnet mit Sockel A von € 11.690,00 und dem Produkt aus Jahresmengen und AP (0,218 Ct/kWh) in Höhe von € 54.500,00. Analog wird für die Berechnung des Leistungsentgeltes gem. Ziffer 2.3 in Höhe von € 101.368,00 vorgegangen. Der Sockel L ergibt sich zu € 22.168,00 und mit dem spezifischen Leistungspreis von 7,920 €/kW wird der zweite Summand berechnet zu € 79.200,00.

2.4. Entgelte für Messstellenbetrieb und Messdienstleistung

Messstellenbetrieb und Messdienstleistung werden getrennt verrechnet.

Tabelle 4: Entgelte für Messstellenbetrieb

Bis G6	Zählergruppen					Zusatzausstattung	
	G10- G25	G40- G100	G160- G250	G400- G1600	G2500	Mengen- umwerter	Tarif- gerät
€/a	€/a	€/a	€/a	€/a	€/a	€/a	€/a
10,31	28,69	189,23	306,78	543,10	767,76	520,14	140,72

Tabelle 5: Entgelte für Messdienstleistung (Standardentgelte)

Standardlastprofilmessung				Registrierende Leistungsmessung		
1 x	2 x	4 x	12 x	Datenbereitstellung		
im Jahr	im Jahr	im Jahr	im Jahr	monatlich	3 x täglich	stündlich
€/a	€/a	€/a	€/a	€/a	€/a	€/a
2,84	5,68	11,36	34,08	291,85	472,24	1.150,00

2.5. Konzessionsabgaben

Die Konzessionsabgabe wird gemäß des in der Konzessionsabgabenverordnung genannten Satzes für jede aus dem Netz der Stadtwerke Kaiserslautern Versorgungs-AG gelieferten Kilowattstunde dem Netzzugangsentgelt hinzugerechnet, sofern sich nicht aus dem Konzessionsvertrag, in dessen Geltungsbereich der Ausspeisepunkt liegt, oder aus der Konzessionsabgabenverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung etwas anderes ergibt. Maßgeblich ist die gemäß § 2 Abs. 2 KAV jeweils vom statistischen Landesamt amtlich fortgeschriebene Einwohnerzahl.

3. Weitere Leistungen

Die obigen Messpreise verstehen sich für die monatliche bzw. bei Kunden ohne Leistungsmessung für die jährliche Ablesung. Weitere Ablesungen werden dem Anforderer entsprechend in Rechnung gestellt. Je Ablesung wird jeweils der auf dem Abrechnungsblatt veröffentlichte Preis in Ansatz gebracht.

4. Sonderformen der Netznutzung

Für folgende Zählpunkte wurden gesonderte Netzentgelte gemäß §20 GasNEV vereinbart und für 2018 kalkuliert:

Zählpunkt	€/a
DE700138XXXXXXXXXXXX70000192390XXXX	733.979,05
DE700138XXXXXXXXXXXX70000071840XXXX	485.150,00
DE700138XXXXXXXXXXXX70000218030XXXX	102.336,38

5. Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer fällt auf die in Punkt 2.1 bis 2.5 sowie 3. und 4. genannten Nettobeträge in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe an.

6. Sonstiges

Wir behalten uns vor, erhöhte Kosten, die uns als Verteilnetzbetreiber aufgrund von neuen oder geänderten Gesetzen, Verordnungen oder Vorgaben der Bundesnetzagentur entstehen, zusätzlich und - sofern zutreffend - auch rückwirkend im Zuge der Netznutzung weiterzuberechnen.

SWK Stadtwerke Kaiserslautern Versorgungs-AG

Bismarckstraße 14
67655 Kaiserslautern

Sitz Kaiserslautern • Handelsregister Kaiserslautern B 30804
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Oberbürgermeister Dr. Klaus Weichel
Vorstand: Markus Vollmer, Richard Mastenbroek

Telefon: 0631 8001-0
Fax: 0631 8001-1000
E-Mail: info@swk-kl.de